**Kanton XY**

**Öffentliche Urkunde**

**Ehe- und Erbvertrag**

Beim Unterzeichnenden, Rechtsanwalt und öff. Urkundsperson (Name Anwalt) in (Ort), erschienen heute zur Beurkundung eines Ehe- und Erbvertrages die Eheleute

**Name und Vorname**, Geburtsdatum, verheiratet, Heimatort

und

**Name und Vorname**, Geburtsdatum, verheiratet, Heimatort

verehelicht am (Datum) in (PLZ, Ort),

wohnhaft (Strasse, PLZ, Ort).

1. **Ehevertrag**
2. Die Eheleute (Name, Vorname) und (Name, Vorname) unterstehen hinsichtlich der güterrechtlichen Verhältnisse ihrer Ehe dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ff. ZGB.
3. Die Vertragsparteien stellen fest, dass das zu Beginn der Ehe eingebrachte Eigengut verbraucht und nicht mehr vorhanden ist. Während der Ehe ist bis anhin weder durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich Eigengut angefallen.
4. Gestützt auf Art. 216 ZGB und in Abänderung der in Art. 215 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Regelung vereinbaren die Parteien, dass bei Auflösung ihrer Ehe durch den Tod des einen oder anderen von ihnen, der überlebende Ehegatte sowohl den eigenen Vorschlag (Nettoerrungenschaft) als auch denjenigen des erstversterbenden Ehegatten vollumfänglich erhalten soll.

Der überlebende Ehegatte kann somit als sein Eigentum frei darüber verfügen und es braucht davon auch nichts sichergestellt zu werden. Dazu gehören insbesondere die Liegenschaft Nr. xy (sofern vorhanden, Angaben über Liegenschaften gemäss Grundbuch einfügen).

1. **Erbvertrag**
2. Der Nachlass entspricht dem Eigengut gemäss Art. 198 f. ZGB und umfasst vor allem die in die Ehe eingebrachten, geerbten und persönlichen Vermögenswerte, soweit vorhanden.
3. Der überlebende Ehegatte erhält den gesamten Nachlass zu Alleineigentum.
4. Akzeptieren die Nachkommen diese Zuteilung nicht, so gilt die folgende Regelung:
   1. Vom Nachlass des zuerst versterbenden Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte fünf Achtel zu Eigentum und zur freien Verfügung, drei Achtel stehen aufgrund des Pflichtteilschutzes den Nachkommen zu.
   2. Wahlweise kann der überlebende Ehegatte aber auch die frei verfügbare Quote von einem Viertel zu Eigentum und den Rest zur Nutzniessung beanspruchen. In diesem Fall wäre den Nachkommen vom Nachlass noch gar nichts auszubezahlen. Der Entscheid ist den Miterben innert drei Monaten mitzuteilen.
5. Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Nachkommen bis heute gleichwertige Erbvorbezüge erhalten haben und für diese im Sinne von Art. 626 ff. ZGB untereinander nicht ausgleichungspflichtig sind. Sie haben sich diese Erbvorbezüge jedoch gegenüber dem überlebenden Elternteil anrechnen zu lassen, falls sie bei Ableben des erstversterbenden Elternteils noch erbrechtlich etwas beanspruchen sollten.
6. Im Sinne einer Teilungsvorschrift ist der überlebende Vertragspartner berechtigt, auf Anrechnung an seine güter- und erbrechtlichen Ansprüche sämtliche und einzelne Vermögenswerte nach seiner Wahl aus dem Nachlass des erstversterbenden Vertragspartners zu Alleineigentum zu übernehmen und etwaige Erbansprüche Dritter in bar oder anderweitig auszurichten.

Die Zuweisung der vorgenannten Liegenschaften an die güter- und erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten geschieht zum amtlichen Verkehrswert (Steuerwert), wobei die latent lastenden Grundstücksgewinnsteuern berücksichtigt sind.

1. Im Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten würden die vorgenannten Bestimmungen dieses Ehe- und Erbvertrages ungültig und es wäre die ordentliche güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss Art. 215 Abs. 1 ZGB rückwirkend auf den Todestag vorzunehmen. Erbrechtlich würde der überlebende Ehegatte zudem auf den Pflichtteil gesetzt und die verfügbare Quote ginge an die gemeinsamen Nachkommen. Dabei müssen Zinsen für die Zeit zwischen ableben des einen und Wiederverheiratung des anderen Ehegatten nicht abgerechnet werden.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Differenz zwischen vertraglicher Besser- und Schlechterstellung des überlebenden Ehegatten für den Fall der Wiederverheiratung gegenüber den gemeinsamen Nachkommen nicht sichergestellt werden muss.

1. Nach dem Ableben des zweitversterbenden Elternteils teilen die Nachkommen dessen Nachlass untereinander zu gleichen Teilen auf. Vorbehalten bleiben anderwärtige letztwillige Verfügungen des überlebenden Ehegatten sowie die Ansprüche der pflichtteilgeschützten Erben.
2. Die Vertragsparteien bestimmen mit dem Recht des freien Widerrufs als Willensvollstrecker mit Ersatzbefugnis (Name Anwalt), Rechtsanwalt und öff. Urkundsperson.

Name Vorname Ehemann

Name Vorname Ehefrau

RA (Name Anwalt)

öff. Urkundsperson